

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Leinen- und Beißkorbzwang

- (1) An öffentlichen Orten sowie in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang).
- (2) Der Maulkorb muss der Kopfform des Hundes angepasst und am Kopf so befestigt sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb abstreifen kann.
- (3) Der Maulkorb- und Leinenzwang besteht nicht für Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres sowie für Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die Verwendung von Leine oder Maulkorb ihrer Natur nach ausschließen, wie für Zwecke der Jagd und des Hilfs- und Rettungsdienstes. Der Maulkorb- und Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken

der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich auch durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

- (4) Hundeführende Personen müssen sicherstellen, dass sich der Hund nicht in öffentlich zugänglichen Sandkästen oder auf Kinderspielplätzen aufhält.
- (5) Die Gemeinde kann nach Anhörung des Grundeigentümers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung dieser Bereiche durch Verordnung zu „Hundenauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des Abs. 1 ausnehmen.“

2. Im § 13 Abs.1 lautet es anstelle der Paragraphenbezeichnung: „ § 2“ „§§ 2 und 6a“.